

2/SN-110/ME XIX. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

## ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Begutachtung der Novelle zum AufG

Betreift GESETZENTWURF	
Zl. 85	-GE/19 PY
Datum: 10. JAN. 1995	
Verteilt 10. Jan. 1995	

Wien, 9.1.1995

,Kai

Sehr geehrte Herren des Präsidiums!

Ich erlaube mir, in der Anlage die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz zu übermitteln.

Die fristgerechte Begutachtung dieses Gesetzesentwurfs war uns trotz der "eigenwilligen" Handhabung des Begutachtungsverfahrens seitens des BMI möglich, derzufolge der Textentwurf der Österreichischen Hochschülerschaft nicht zugestellt wurde. Wenn das zeitliche Zusammentreffen dieser Unterlassung mit den Erfolgen von durch die ÖH unterstützten Studierenden gegen das BMI vor den Höchstgerichten der Republik nicht rein zufällig sein sollte, lässt das tiefe Zweifel am Demokratie- und Politikverständnis der handelnden Personen im Bereich des BMI zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Kaiser  
Vorsitzender

1 Beilage 25-fach

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: CA-BV  
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

# **Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zu den Änderungsvorschlägen zum Aufenthaltsgesetz**

## **Allgemeiner Teil**

### **1 Intentionen eines Aufenthaltsgesetzes**

Die Entstehung des Aufenthaltsgesetzes von den ersten Entwürfen in den 80er Jahren bis zur Beschußfassung 1992 zeigt - allein schon durch die wechselnden Bezeichnungen - das Spannungsfeld, in dem sich diese Materie bewegt: Von vergleichsweise kurzfristigem Aufenthalt zu Zwecken der Berufsausübung oder einer Ausbildung bis zur echten Zuwanderung soll alles - in einem Gesetz - geregelt werden. Die daraus resultierenden Probleme können mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelungsstrategie - zwar gemindert, aber kaum gelöst werden; sinnvolle Kriterien und ein adäquater Vollzug variieren derart, daß langfristig nur die getrennte Behandlung der unterschiedlichen Materien zielführend ist.

#### **1.1 Zuwanderung**

Die Lösungsansätze klassischer Einwanderungsstaaten - eindeutige Zugangsregeln und raschstmögliche Integration, sobald der Einwanderungswillige im Land ist - haben sich im internationalen Vergleich bewährt. Die Orientierung an diesen Konzepten bietet sich an, sofern sie vollinhaltlich übernommen werden; derzeit setzt Österreich auf Eingangshürden und jahrelangen integrationsbehindernde Maßnahmen, die erst mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft enden.

Die Antragstellung vom Ausland aus, die arbeitsmarktpolitischen Gutachten, etc. als Zugangshürden werden in der derzeitigen Rechtslage jedenfalls von keinen integrationsfördernden Maßnahmen begleitet, stattdessen wird z.B. durch die vorgeschlagene Einschränkung von "Berufsgruppen" auf "Berufe" das Instrumentarium zum Entzug der Aufenthaltsgenehmigung ausgebaut.

#### **1.2 Geplanter befristeter Aufenthalt**

Die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Erfahrungen mit den Gastarbeiterströmen, vornehmlich aus Südosteuropa, sollten den Unterschied zur klassischen Einwanderung deutlich gemacht haben: Ein in der Regel mehrjähriger Aufenthalt erfordert kein aufwendiges Verfahren bei der erstmaligen Einreise; dieses ist nur dann angebracht, wenn sich der Gastarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt entschließt, dauerhaft in Österreich zu verbleiben.

Für die intendierte zeitlich begrenzte Berufstätigkeit in Österreich ist primär die Arbeitsgenehmigung ausreichend; allfällige flankierende Maßnahmen können den Schutz der bereits in Österreich berufstätigen Ausländer vor allzu hoher Fluktuation und Lohndruck gewährleisten.

Gänzlich anders gelagert ist die Problematik in den Fällen, in denen in Österreich eine im Heimatstaat nicht oder nur schwer mögliche Ausbildung abgeschlossen

werden soll. Diese Form des Wissenstransfers sollte so weit wie möglich unterstützt werden. Zur Abdeckung der im internationalen Vergleich hohen Lebenserhaltungskosten ist eine im Umfang begrenzte Möglichkeit zum Nebenerwerb sinnvoll.

### **1.3 Notwendige Integrationsmaßnahmen**

Die bloße Forderung nach verschiedensten Nachweisen (Wohnraum, finanzielle Mittel) ist zu wenig. Wenn die österreichische Volkswirtschaft nicht ohne Zuwanderung und ohne Gastarbeiter auskommt (was im politischen Tagesgeschäft gern übersehen wird, unter Experten aber unbestritten ist), sind zumindest alle Förderungsmaßnahmen, die Erwerbstätigen offenstehen, unabhängig von der Staatszugehörigkeit zu gewähren. Da ausländische Beschäftigte Nettozahler im österreichischen Sozialstaat sind, entbehren vorgeblich finanzielle "Gegenargumente" jeder Grundlage. Die spezifische Weiterentwicklung der persönlichen Fähigkeiten, entsprechend den besonderen Anforderungen in Österreich, ist für beide Seiten bloß ein Gewinn.

Für integrationswillige Zuwanderer sind weitere Maßnahmen erforderlich: Die anfänglich zu erwartenden Probleme etwa bezüglich der Sprache müssen so rasch wie möglich überwunden werden, um einer "2-Klassen-Gesellschaft" vorzubeugen. Und ausschließlich aus diesen Planungserfordernissen sind Quotenregelungen begründbar.

## **2 Rechtliche Qualität**

Die hohe Zahl der Verwaltungsverfahren und Höchstgerichtsbeschwerden hat verschiedene Ursachen: Aus der de facto unbewältigbaren Aufgabe, verschiedene Materien über einen Kamm zu scheren, resultiert ein sehr "lockerer" Umgang mit Grundrechten einerseits und eine Vielzahl von Fehlleistungen überforderter Beamter andererseits.

### **2.1 Grundrechte**

Der Versuch, falsch bemessene Quoten "irgendwie" einzuhalten, führt zu inakzeptablem Umgang mit Grundrechten. Beispielsweise wird das Recht auf ein geordnetes Familienleben negiert - etwa die Forderung einer einjährigen Ehe zwingt Ehepaare de facto in diesem Jahr zu einer "Scheinehe". Die Verlagerung der Verfahren in den administrativen Instanzenzug verhindert den üblichen Rechtsschutz, den ordentliche Gerichte bieten.

### **2.2 Verwaltungspraxis**

Überforderte Beamte, die ohne ausreichende Schulung versuchen, einen nicht formulierten Auftrag zu erfüllen, schaffen haarsträubende "Stilblüten des Amtsschimmels": Die offensichtlich verwendeten "Standardbescheide" lassen mangelnde Sorgfalt erkennen, die mitunter nicht nachvollziehbare amtliche Festlegung des Aufenthaltszwecks schafft neuen Aufwand in Form von Zweckänderungsanträgen, und die entweder nicht gesetzlich geschaffenen oder nicht ausgeübten Ermessensspielräume schaffen unnötige Härtefälle oder aufwendige Verfahren.

### **3 Problembereiche**

Zwei besonders unbefriedigend gelöste Problembereiche sollen explizit angesprochen werden.

#### **3.1 Familien**

Die Sinnlosigkeit der Forderung nach einjähriger Ehe ist bereits angesprochen worden. Da "Staatsbürgerschaftsehen" nach EheG vom Staatsanwalt vor ein ordentliches Gericht zu bringen sind, ist die Kompetenzverlagerung zur Verwaltung sowohl unzulässig als auch unnötig. Das Aufenthaltsrecht der übrigen unterhaltenen Familienangehörigen ist - analog den bewußt nicht staatsbürgerschaftsbezogenen EU-Standards - so weit irgend möglich zu entbürokratisieren. Hier sind z.B. Unterhaltsgrenzen oder Wohnraum für Kleinkinder mit Augenmaß zu fordern.

#### **3.2 Studierende**

Da in diesem Bereich andere, durchaus strenge Kriterien (Zulassungsvoraussetzungen, Studienerfolgsnachweis) angewendet werden können und auch angewendet werden, ist die Anwendung der Anforderungen des Aufenthaltsrechts nicht erforderlich und kann als Verwaltungsvereinfachung gesehen werden. Für universitäre Studien ist das Instrumentarium hinreichend ausgefeilt, für andere Ausbildungsformen sind eventuell im spezifischen Recht Ergänzungen erforderlich.

## Erläuterungen

### Zur Unterteilung in Artikel 1 und Artikel 2

Nach „Legistische Richtlinien 1990“, Richtlinie 41 sind Novellierungen über die Stammvorschrift durchzuführen.

Eine Unterteilung der novellierten Bestimmungen hat demnach nicht nach Artikel und Ziffer, sondern nach §, Abs und Z, adaptiert mit der Stammfassung, zu erfolgen.

### Zu § 1 Abs 3

§ 1 Abs 3 trägt den Freizügigkeitsregelungen der EU-Richtlinien sowie den Erfordernissen eines geordneten Schul- und Hochschulwesens Rechnung und stellt den Konnex zum AuslBG her.

Die durch die alte Fassung des AufG verursachte Schlechterstellung von Angehörigen österreichischer Staatsbürger gegenüber Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern widerspricht nicht nur den EU-Richtlinien, sondern auch dem österreichischen Verfassungsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nach dem Beitritts Österreich zur EU ist eine Anpassung an bestehendes Unionsrecht unumgänglich.

Die im Entwurf der Bundesregierung in Abs 3 Z 5 vorgeschlagene „kann“-Bestimmung ist jedenfalls verfassungswidrig, wenn man bedenkt, welche wichtige Entscheidung der Gesetzgeber der Exekutive überträgt, ohne die dafür maßgeblichen Determinanten festzulegen.

Weiters ist aus der Vollziehung der alten Fassung des AufG ersichtlich geworden, daß eine Regelung für Adoptiv- und unter Obsorge stehende Kinder unumgänglich ist, um die mit Adoption und Obsorge verbundenen gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können.

Es ist nicht argumentierbar, wenn durch einen Verwaltungsakt die Erfüllung der dem Bürger vom selben Staat auferlegten Pflichten unmöglich gemacht wird. (So z.B. bei Adoption oder Vormundschaftsverfahren vor österreichischen Gerichten, Eheschließungen vor österreichischen Standesämtern, etc.)

Dasselbe gilt für ein geordnetes Hochschulwesen, um die Internationalität der österreichischen Universitäten und Hochschulen, sowie zahlreiche Austausch- und Forschungsprogramme nicht zu gefährden.

Weiters ist nicht schlüssig, weswegen bestimmte Personengruppen im spezielleren AuslBG gesetzlich von der Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung ausgenommen werden und im Aufenthaltsrecht von einer Verordnung "abhängig" sein sollen. In der derzeitigen Fassung kann der Wille des Gesetzgebers durch Verordnung konterkariert werden.

## Spezieller Teil

### § 1 Abs 3

Keine Bewilligung brauchen Fremde,

1. die zu einem Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, die eine Zulassungsvoraussetzung bilden; weiters Schüler an österreichischen Unterrichtsanstalten

2. die Familienangehörige österreichischer Staatsbürger sind, Adoptivkinder oder unter Obsorge österreichischer Staatsbürger stehende minderjährige Kinder. Die Definition der Familienangehörigkeit erfolgt nach Art 1 Abs 2 der Richtlinie 90/364/EWG.

### § 1 Abs 3 Z 1bis 6

werden zu § 1 Abs 3 Z 3 bis 8

§ 1 Abs 3 Z 5 (nach Neunumerierung) wird ergänzt:

5. gemäß § 1 Abs 2 oder § 18 AuslBG ... keine Beschäftigungsbewilligung brauchen.

### § 2 Abs 3 Z 4 und 5

entfallen.

### § 2 Abs 4 lautet:

In Österreich geborene Kinder von Fremden (§ 3 Abs 1) sind von der Anrechnung auf die Zahl der Bewilligungen auszunehmen.

### § 2 Abs 4, 5 und 6

werden zu § 2 Abs 5, 6 und 7

### § 3 Abs 1 lautet:

Ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern sowie Adoptiv- und unter Obsorge stehenden Kindern und Ehegatten von Fremden, die auf Grund einer Bewilligung, eines Sichtvermerks oder sonst gemäß § 1 Abs 3 rechtmäßig ohne Bewilligung seit mehr als zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist nach Maßgabe des § 2 Abs 3 Z 3 und § 2 Abs 4 eine Bewilligung zu erteilen, sofern kein Ausschließungsgrund vorliegt.

### § 3 Abs 2

ist zu streichen.

### § 4 Abs 2

Eine Bewilligung gem Abs 1 ist zunächst befristet für höchstens ein Jahr zu erteilen. Sie kann um höchstens jeweils zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern kein Ausschließungsgrund (§ 5) eingetreten ist. Fremden, die ohne Unterbrechung seit

**Zu § 2 Abs 4**

Auch hier ist eine „kann“-Bestimmung, wo wichtige Entscheidungen des Gesetzgebers der Exekutive übertragen werden, verfassungswidrig und ist geeignet, den Eindruck einer staatlichen Geburtenkontrolle bei Fremden zu erwecken.

**Zu § 3 Abs 2**

Nach dem Ausschußbericht zur alten Fassung des AufG soll die Bestimmung des § 3 Abs 2 dazu dienen, Scheinehen zu verhindern. Diese Bestimmung ist aber jedenfalls nicht geeignet, ihrer auferlegten Funktion gerecht zu werden.

Nach EheG sind zur Entscheidung über das Vorliegen von Ehenichtigkeit die ordentliche Gerichte berufen. Wenn die Fremdenpolizeibehörden im Zuge eines Verfahrens den Eindruck gewinnen, daß es sich um eine Scheinehe handeln könnte, sind sie dazu verpflichtet, diesen Umstand an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Nur dieses Verfahren ist geeignet und nach dem österreichischen Rechtssystem dazu berufen, über das Vorliegen von Ehenichtigkeit zu befinden.

Die Feststellung der Ehenichtigkeit hat zur Folge, daß gem § 18 FrG ein Aufenthaltsverbot verhängt wird, was gem § 8 AufG das Außerkrafttreten der Bewilligung bewirkt. Eine darüber hinaus gehende Regelung im AufG ist weder notwendig noch statthaft.

**Zu § 4 Abs 2**

Da bei Fremden, die eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung beantragen, eine Feststellung des Lebenunterhaltes auf unbefristete Zeit sehr schwer bis unmöglich ist, muß der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Aus diesem Grund ist die Änderung der derzeitigen Rechtslage nicht sinnvoll.

**Zu § 4 Abs 3**

Dadurch, daß minderjährigen Kindern sofort eine unbefristete Bewilligung erteilt werden kann, soll gewährleistet werden, daß in Österreich geborene Kinder eine „Quasi Aufenthaltssicherheit“ haben. Diese Bestimmung erscheint auch geeignet, den Erfordernissen einer sparsamen Verwaltung und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand gerecht zu werden.

**Zu § 5 Abs 2**

„...Die Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG garantiert in ausreichender Weise die Einhaltung seiner Bestimmungen. Wenn das AufG dessen ungeachtet in seinen oben dargestellten Bestimmungen (Anm. §5 Abs 2) den Zweck verfolgt, schon bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auf den inländischen Arbeitsmarkt Bedacht zu nehmen, und wenn es dafür gem § 5 Abs 2 eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" des zuständigen Landesarbeitsamtes fordert, dann geschieht dies zur Feststellung des Vorliegens von für oder gegen die Erteilung einer Bewilligung nach dem AufG sprechenden Umständen.....

fünf Jahren eine Bewilligung haben, kann eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

#### **§ 4 Abs 3**

Eine Bewilligung gemäß § 3 Abs 1 und Abs 4 ist jeweils mit der gleichen Befristung zu erteilen wie die der Bewilligung des Ehegatten bzw. Elternteiles oder Kindes, bei der ersten Bewilligung aber nur für die Dauer von höchstens fünf Jahren. In Österreich geborenen ehelichen und außerehelichen minderjährigen Kindern der in § 3 Abs 1 genannten Personen kann sofort eine unbefristete Bewilligung erteilt werden.

#### **§ 5 Abs 3**

Die Einschränkung von "Berufsgruppe" auf "Beruf" unterbleibt.

#### **§ 5 Abs 5 wird eingefügt:**

Anträge auf Verlängerung einer Bewilligung, auf Überleitung oder auf Zweckänderung unterliegen nicht der Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Die Abs 2 bis 4 finden weiters bei Personen, die nicht dem Geltungsbereich des AuslBG unterliegen, keine Anwendung.

#### **§ 6 Abs 1**

Außer in den Fällen des § 7 Abs 1 wird die Bewilligung und deren Verlängerung auf Antrag erteilt. In dem Antrag ist der Zweck des vorgesehenen Aufenthalts in Österreich genau anzugeben und glaubhaft zu machen, daß kein Ausschließungsgrund (§ 5) vorliegt. Der Antragsteller kann bei erstmaliger Antragstellung den einmal angegebenen Zweck im Laufe des Verfahrens nicht ändern.

#### **§ 6 Abs 2**

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. Eine Antragstellung im Inland ist - abgesehen von den Fällen des § 7 Abs 2 und § 12 - bei einem Aufenthalt gemäß § 1 Abs 3 Z 1, § 3 Abs 1, bei im Inland geborenen Kindern von nach diesem Bundesgesetz oder sonst aufenthaltsberechtigten Fremden, im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Asyls oder vor sowie unmittelbar nach der rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages zulässig. Der Antrag auf Verlängerung, der Antrag gem Abs 4 und der Antrag auf Änderung des Aufenthaltszwecks kann auch vom Inland aus gestellt werden.

#### **§ 6 Abs 4**

Verabsäumt jemand den Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung zu stellen oder ist er an der Antragstellung verhindert, kann er einen neuerlichen Antrag im Inland stellen. Solche Anträge sind formell wie Verlängerungsanträge, materiell wie Erstanträge zu behandeln.

....Gegen die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Auffassung, wonach es für die Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung nur darauf ankommt, daß sich der Ausländer legal im Inland aufhält (§4Abs.3 Z.7 AuslBG), nicht aber auf den seiner Aufenthaltsbewilligung zugrunde gelegten Zweck seines Aufenthalts, spricht zweifellos der Umstand, daß auf diese Weise Mißbräuche bei Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht auszuschließen sind. Dem ist indes entgegenzuhalten, daß es dem Gesetzgeber nur unvollkommen gelungen ist, die Rechtskreise des AufG und des AuslBG im Sinne der Auslegung der belangten Behörde sinnvoll aufeinander abzustimmen".

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof, Zl.: 94/09/0032, vom 18. 5. 1994

#### **Zu § 5 Abs 3**

Die Einschränkung der "Berufsgruppe" auf "Beruf" ist bei der Variabilität des Arbeitsmarktes nicht geeignet, bereits integrierten ausländischen Arbeitnehmern die der Intention dieses Gesetzes entsprechende Flexibilität bei der Wahl des Arbeitsplatzes zu geben. Vielmehr würde einer "hire and fire"-Praxis, die immer wieder neue (billige) Arbeitskräfte ins Land führt, der Weg geebnet.

#### **Zu § 5 Abs 5**

Diese weitgehend legistische Anpassung dient den im letzten Punkt genannten Zielen.

#### **Zu § 6 Abs 1**

Der Bezug auf das Hauptwohnsitzgesetz führt an dieser Stelle bloß zu überflüssigem Verwaltungsaufwand: Wenn die Art der Berufstätigkeit eine Änderung des Hauptwohnsitzes erfordert bzw. im gemäß Melderecht vorgesehenen Verfahren zwischen den Gemeinden eine Änderung des Hauptwohnsitzes verfügt wird, entstehen unnötige Verwaltungsakte; an dieser Stelle ist es sinnvoller, auf den Aufenthalt abzustellen.

Der letzte Satz ist nur auf Erstanträge anwendbar, da zu einem späteren Zeitpunkt Änderungsanträge unabhängig von der hier intendierten Beschränkung jedenfalls möglich sind.

#### **Zu § 6 Abs 2**

Es sind Fälle denkbar, wo Fremde, die aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften aufenthaltsberechtigt sind, ein Kind bekommen. Nach der Formulierung des Entwurfs könnten diese Fremden für ihr Kind keinen Erstantrag im Inland stellen. So z.B. ein EU-Bürger, der mit einer Drittstaatsangehörigen verheiratet ist, wo das Kind die Staatsbürgerschaft des Drittstaats annimmt.

#### **Zu § 6 Abs 4**

Aufgrund der Erfahrungen mit dem AufG ist es notwendig Regelungen zu treffen, wie mit Personen, die die Frist zur Stellung eines Verlängerungsantrages versäumen, verfahren werden soll. Es erscheint nicht sinnvoll, solche Personen vor die Wahl zu stellen, auszureisen oder sich illegal hier aufzuhalten.

**§ 6 Abs 4**  
des Entwurfs wird zu § 6 Abs 5

**§ 8 Abs 2**

In den Fällen des Abs 1 kann die Behörde mit Bescheid den Verlust der Bewilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten und der minderjährigen ehelichen und außerehelichen Kinder sowie der sonstigen Familienangehörigen verfügen, welchen gemäß § 3 Abs 3 eine Bewilligung erteilt wurde. Der Verlust einer unbefristeten Bewilligung darf nicht verfügt werden, wenn die Ehe im Inland bereits fünf Jahre bestanden hat.

**§ 9 Abs 4**

ist ersatzlos zu streichen

**§ 12 Abs 3**

Das Aufenthaltsrecht ist durch die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Der Sichtvermerk kann gemäß § 10 Abs 4 FrG auch in Bescheidform erteilt werden, wenn der Fremde nicht in der Lage ist, sich ein Reisedokument seines Heimat- oder Aufenthaltsstaates zu beschaffen.

**§ 12 Abs 5**

Anträge gemäß Abs 4 fallen nicht unter die Quotenregelung des § 2.

**§ 13 Abs 2**

Abs 1 ist auch auf in § 1 Abs 3 und 4 genannte Fremde anzuwenden. (Der zweite Satz des Entwurfs entfällt.)

**§ 15 Abs 2**

Die §§ ..... in der Fassung BGBl .... treten mit .... in Kraft.

Verfahren aufgrund des AufG in der Fassung BGBl Nr. 505/1994, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängig sind, sind nach diesem Bundesgesetz zu Ende zu führen.

**§ 15 Abs 2 wird zu § 15 Abs 3 und lautet wie folgt:**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 2 Abs 1 bis 4, 6 und 7 sowie des § 12 Abs 1, 2 und 4 die Bundesregierung, hinsichtlich des § 6 Abs 2 und 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 5 Abs 2 bis 4 und des § 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 11 der jeweils sachlich zuständige Bundesminister und im übrigen der Bundesminister für Inneres betraut.

**§ 15 Abs 4**

Die gemäß § 15 Abs 3 mit der Vollziehung betrauten Beamten werden einer eingehenden Schulung, vor allem unter Berücksichtigung der Spezialbereiche AufG, FrG, AuslBG, ABGB, ZustellG, AVG, B-VG, und EMRK, sowie aller bilateralen und multilateralen Verträge, die Österreich ratifiziert hat, unterzogen.

Zur Einhaltung der Bestimmungen des Abs 3 kommt eine Bestrafung am Verwaltungsweg durch die Fremdenpolizeibehörden in Frage.

**Zu § 8 Abs 2**

Die „kann“-Bestimmung im ersten Satz trägt der „kann“-Bestimmung im Absatz 1 Rechnung.

Der letzte Satz soll eine vernünftige Verknüpfung von AufG und AuslBG gewährleisten. (siehe auch § 15 Abs 1 Z 2 AuslBG).

**Zu § 9 Abs 4**

Diese Bestimmung schränkt den Rechtsschutz in bedenklicher Weise ein. Vor allem die Begründung, daß diese Vorgangsweise sinnvoll erscheint, um das BMI als Behörde zweiter Instanz zu entlasten, scheint bedenklich, wenn die daraus resultierende Konsequenz ist, daß diese Verfahren vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts weitergeführt werden müssen.

**Zu § 12 Abs 3**

Diese Bestimmung trägt dem § 10 Abs 4 FrG Rechnung.

**Zu § 12 Abs 5**

Hier soll bei klarerweise nicht planbaren Ereignissen in den Nachbarstaaten der daraus resultierenden Ausnahmesituation Rechnung getragen werden.

**§ 13 Abs 2**

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß Personen, die bereits aufenthaltsberechtigt sind, nicht zur Antragstellung ins Ausland gedrängt werden.

**Zu § 15**

siehe die Ausführungen am Beginn der Erläuterungen